

Pensionen. Der Verfassungsgerichtshof erachtet es zwar grundsätzlich als verfassungsmässig, dass der Gesetzgeber in solche Rechtspositionen eingreift. Unzulässig ist aber eine «Minderung erworbener Rechte jedweder Art in jedweder Intensität»⁹⁷. Mit anderen Worten gesagt, die Eingriffe des Gesetzgebers in rechtliche Anwartschaften («wohlerworbene Rechte») müssen verhältnismässig erfolgen.⁹⁸ Dazu können Übergangsbestimmungen (Einschleifregelungen) erforderlich sein.⁹⁹

Auch *faktisch getroffene Dispositionen* von Privatpersonen werden (in engen Grenzen) durch den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz gesichert. Dem Gesetzgeber kommt in diesem Bereich allerdings ein weiter Gestaltungsspielraum zu.¹⁰⁰ Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz wird jedoch dann verletzt, wenn

«der Gesetzgeber durch vorheriges Handeln einen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, der über das Vertrauen hinausgeht, das die Bürger allgemein in den Bestand der Rechtsordnung setzen dürfen.»¹⁰¹

Das ist etwa der Fall, wenn die Normunterworfenen durch eine Gesetzesänderung wegen einer in Aussicht gestellten Begünstigung zu Aufwendungen veranlasst wurden, welche durch eine spätere Gesetzesänderung aber frustriert werden.¹⁰²

97 Statt vieler: VfSlg 17254/2004. Vgl. auch Barfuss, S. 679.

98 Vgl. zu alledem auch Berka, Grundrechte, Rz 973 f.; Walzel von Wiesentreu, S. 6 ff.

99 Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, Rz 787 mit Rechtsprechungshinweisen; Holoubek, Vertrauensschutz, S. 799 ff.

100 Vgl. Berka, Grundrechte, Rz 975 ff.; Walzel von Wiesentreu, S. 10 f.

101 Berka, Grundrechte, Rz 976.

102 Vgl. VfSlg 12485/1990 und VfSlg 12944/1991. Der Verfassungsgerichtshof prüfte in VfSlg 12485/1990 eine Verordnung der Tiroler Landesregierung, wonach für LKW ein Nachtfahrverbot für die Loferer Bundesstrasse eingeführt wurde. Davon ausgenommen waren jedoch lärmarme LKW. Bereits ein Jahr später wurde von der Tiroler Landesregierung auch für die lärmarmen LKW ein Nachtfahrverbot erlassen. Damit waren die Investitionen der Frächter, die auf lärmarme LKW umgerüstet hatten, frustriert worden. Der Verfassungsgerichtshof erachtete in VfSlg 12944/1991 diese neue Verordnung als verfassungswidrig, weil zuvor durch den Ordnungsgeber ein besonderer Vertrauenstatbestand geschaffen worden war. Vgl. dazu ausführlich Berka, Grundrechte, Rz 977; Öhlinger, Verfassungsrecht, Rz 788 jeweils mit weiteren Beispielen aus der Rechtsprechung; Holoubek, Vertrauensschutz, S. 812 ff. Allgemein zum Vertrauensschutz siehe auch Novak, Vertrauensschutz und Verfas-